

Persistenter Identifier: 1530689129952_1941_1

Titel: Technische Hochschule Stuttgart. Personal- und Vorlesungsverzeichnis Sommersemester 1941

Ort: Stuttgart

Datierung: 1941

Signatur: UASSt-DD1-078

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1941_1/1/

Abschnitt: IV. Gebühren

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1941_1/13/LOG_0016/

Das Arbeiten in den flugtechnischen Fachgruppen kann den Studierenden der Luftfahrttechnik bis zu 3 Monaten auf die 2. Hälfte der praktischen Tätigkeit angerechnet werden. Eine Anrechnung der Militärdienstzeit oder eines Teiles derselben auf die praktische Tätigkeit ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn in dieser Zeit in Werkstätten oder technischen Betrieben gearbeitet wurde.

Näheres über die Praxis ist durch den Praktikantenprofessor der Fakultät für Maschinenwesen (Prof. Dr. H e h) zu erfahren. Etwaige Anfragen sind unmittelbar an diesen zu richten.

4. **Vermessungswesen.** Voraussetzung für die Zulassung zur Vorprüfung ist u. a. die Ableistung folgender Praxis:

Von den Studierenden des Vermessungswesens ist eine praktische Tätigkeit von mindestens 4 Monaten (zusammenhängend oder ausnahmsweise in 2 Abschnitten), während der Semesterferien bei einer Vermessungsbehörde oder bei einem im Deutschen Reich geprüften Vermessungsingenieur abzuleisten.

5. In den übrigen Fachrichtungen (Physik usw.) wird eine Praxis bei der Aufnahme und bei der Zulassung zur Prüfung nicht verlangt.

IV. Gebühren

1. Unterrichtsgelder.

- a) **Studierende.** Die Kosten des Studiums setzen sich für das Semester zusammen aus der Einschreibgebühr (Neueintretende 25.— RM, von anderen Hochschulen Kommende 15.— RM und Wiedereintretende 10.— RM), einer allgemeinen Studiengebühr (70.— RM, und wenn die vorgeschriebene Zahl der Semester belegt ist, die Hälfte), der Vorlesungsgebühr (Unterrichtsgeld: 3.— RM für die Semester-Wochenstunde) und der Sozialgebühr (25.— bis 30.— RM). Für Übungen (Benützung von Institutseinrichtungen und für Sachverbrauch) sind Ersatzgelder zu entrichten.

Die Gebührenordnung ist am Schwarzen Brett angeschlagen.

- b) **Gasthörer.** Die Hörgelgebühr beträgt, wenn 1 oder 2 Wochenstunden belegt werden, 4.— RM und steigt bis 48.— RM bei 12 Wochenstunden. Werden mehr als 12 Wochenstunden belegt (besondere Genehmigung ist notwendig), so ist die Studiengebühr von 70.— RM und eine einmalige Einschreibgebühr von 10.— RM zu entrichten. Näheres ist aus den auf dem Gasthörerbelegzettel abgedruckten Bestimmungen zu ersehen.
- c) **Erlaß.** Bedürftigen und würdigen Studierenden können die Unterrichtsgelder und Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Die Bestimmungen sind am Schwarzen Brett angeschlagen. Gesuche sind zum festgesetzten Termin bei der Hausverwaltung (Zimmer 11) abzugeben.

2. Prüfungs- und Promotionsgebühren.

Die Prüfungs- und Promotionsgebühren betragen:

- | | |
|--------------------------------|-------|
| 1. Bei den Diplomprüfungen | |
| a) Vorprüfung | 40 RM |
| Wiederholungsprüfung | 20 RM |
| b) Hauptprüfung | 80 RM |
| Wiederholungsprüfung | 40 RM |

Die Prüfungsgebühren werden mit der Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung fällig. Eine Zurückerstattung der Prüfungsgebühr findet in keinem Falle statt.

Bei Ablegung einer Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung) in Teilprüfungen ist die volle Gebühr für die Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung) bei der Meldung zur 1. Teilprüfung zu entrichten; für die weiteren Teilprüfungen sind also Gebühren oder Zuschläge zu diesen nicht mehr zu erheben.

Werden bei einer Teilprüfung ein oder mehrere Fächer nicht bestanden und diese bei der 2. Teilprüfung wiederholt, so ist bei der Meldung zur 2. Teilprüfung die Gebühr für die Wiederholung der Prüfung ($\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr) zu entrichten. Versagt der Prüfling in der 2. Teilprüfung in einem anderen Fach, so wird eine Gebühr für die Wiederholungsprüfung in diesem Fach nicht fällig. Wird jedoch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist für die mit ministerieller Genehmigung abzulegende 2. Wiederholungsprüfung die Wiederholungsgebühr erneut zu zahlen.

Für Wahlfächer werden Gebühren nicht erhoben.

2. Bei der Doktorprüfung 200 RM

Die Gebühren werden mit Einreichung des Zulassungsantrages fällig und sind bei der Hochschulkasse einzuzahlen. Eine Stundung ist nicht möglich.

Befreiung von der Entrichtung der Promotionsgebühr kann nur in ganz besonderen Fällen mit ministerieller Genehmigung erfolgen.

Die Gebühr für die Wiederholung der Doktorprüfung beträgt 100 RM.

3. Sonstige Gebühren.

1. Die **Mahngebühr** für die Hochschulbücherei nach fruchtloser erster Mahnung und sonstige Mahngebühren (zur Hochschulkasse) betragen . . . 1—10 RM.
2. Für die an die Studierenden abzugebenden **Vordrucke** (Aufnahmeformulare, Nachlaß- und Stipendien Gesuche, Prüfungsformulare usw.) wird in jedem Semester von sämtlichen eingeschriebenen Studierenden ein Pauschbetrag von 60 Pfg. zu Gunsten der Hochschulkasse erhoben; für die übrigen Druckfachen (Vorlesungsverzeichnis, Belegbuch, Prüfungs- und Promotionsordnungen usw.) ist ein mindestens die Selbstkosten deckender, vom Rektor jeweils festgesetzter Betrag neben dem Postgebührenerfaß an die Hochschulkasse zu entrichten.

4. Allgemeine Bestimmungen

- Die Gebühren und Unterrichtsgelder sind innerhalb der vom Rektorat bestimmten Frist an die Kasse einzuzahlen. Bei selbstverschuldeter Zahlungsspätung ist ein Zuschlag zu entrichten, dieser beträgt
bei Zahlung innerhalb der 1. und 2. Woche } nach dem fest- 5 %
bei Zahlung innerhalb der 3. und 4. Woche } spätesten Zeitpunkt 8 %
bei späterer Zahlung 10 %
- Für den Erlaß der Gebühren und Unterrichtsgelder gilt die Erlaßordnung, die beim Sekretariat erhältlich ist.
- Studenten einer württembergischen Hochschule, die an andern Hochschulen des Landes als Hörer Vorlesungen, Übungen, Seminare usw. besuchen, haben dort nur die Unterrichts- und Erfahrungs (Seminar-)gebühren zu entrichten. Von sonstigen Gebühren und Leistungen sind sie befreit.
- Doktoranden, Praktikanten usw. mit abgeschlossenem ordentlichem Studium, die Vorlesungen hören, an Übungen teilnehmen oder sonst die Einrichtungen der Hochschule einschl. der Institute benützen, müssen sich als Studierende oder Hörer eintragen lassen und haben die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten.

V. Prüfungen und Zeugnisse

- Leistungszeugnisse** (Semesterzeugnisse) werden durch Vermittlung des Rektors solchen Studierenden erteilt, die sich um eine Vergünstigung, wie Gebührenerlaß, Stipendium u. a., bewerben wollen. Sie werden nur für die Fächer erteilt, die der Antragsteller belegt hat.
- Diplomprüfungen.** Auf Grund besonderer Prüfungsordnungen werden an den einzelnen Abteilungen Diplomprüfungen abgehalten für Architekten, Bauingenieure, Maschineningenieure, Elektroingenieure, Luftfahrtingenieure, Chemiker, Physiker und Mathematiker.

Zu den Diplom-Vor- und Haupt- bzw. Teilprüfungen werden nur Studierende mit großer Matrikel zugelassen.

Auf Grund der an den Abteilungen für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen, Elektrotechnik und Luftfahrttechnik abgelegten Diplomprüfung sowie derjenigen für Physik und Mathematik erteilt die Technische Hochschule den Grad eines Diplom-Ingenieurs.

An der Abteilung für Chemie wird der Grad eines Diplom-Chemikers verliehen.

Studierende, die beabsichtigen, die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (nach dem Gesetz vom 16. Juli 1936 — Reichsgesetzblatt I S. 563 —) zu erlangen, müssen u. a. die nach der ersten Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 6. August 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 585 ff.) in An-

lage 2 aufgeführten Vorschriften über „Ausbildung und Prüfungsordnung“ erfüllt haben.

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdiens und zur Großen Staatsprüfung sind in der Diplomprüfung bestimmte Pflichtfächer nachzuweisen.

Die Diplomprüfungsordnungen, für jede Abteilung gesondert gedruckt, können von dem Hausverwalter bezogen werden (z. Bt. im Neudruck, nicht erhältlich).

3. Staatsprüfungen. Es kommen in Betracht:

- die Prüfung für Apotheker;
- die Prüfung für Lebensmittelchemiker;
- die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen (Prüfungsordnung vom 30. 1. 1940);
- die Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst.

Die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst im Hochbau, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasser-, Kultur- und Straßenbau, sowie Maschinen- und Schiffbau der Reichswasserstraßenverwaltung, Eisenbahn- und Straßenbau, Maschinenbau einschl. Elektrotechnik (außer Reichspost) und Meerestechnik (nach dem Gesetz vom 16. Juli 1936 R.G.Bl. I S. 563 und 565 und vom 6. August 1936 R.G.Bl. I S. 585) wird nachgewiesen:

- durch die Erhebung der Diplomprüfung an der Technischen Hochschule in Stuttgart im Jahr 1909 oder später,
- durch die vorgeschriebene praktische Tätigkeit (Vorbereitungsdiens),
- durch die Erhebung der Großen Staatsprüfung.

Zum Vorbereitungsdiens und zur Großen Staatsprüfung können nur Diplomingenieure deutschen oder artverwandten Blutes zugelassen werden, die das Reifezeugnis einer staatlich anerkannten ausgebildeten höheren Lehranstalt oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzen und die die Diplomprüfung (Vor- und Hauptprüfung), die als 1. Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst zu gelten hat, an einer reichsdeutschen Technischen Hochschule mit Erfolg abgelegt haben. Der Diplomprüfung müssen die vorgeschriebene praktische Beschäftigung in der Berufsrichtung des Bewerbers und ein Studium von wenigstens vierjähriger Dauer*) an einer Technischen Hochschule vorangegangen sein; wenigstens drei Studienjahre*) müssen auf reichsdeutsche technische Hochschulen entfallen. Ist das erste Jahr bei einer anderen staatlich anerkannten reichsdeutschen technischen Lehranstalt abgeleistet, so kann dies als gültig anerkannt werden, wenn der Ausfall der Studienachweise und der Diplomprüfungen keinen Anlaß zur Beanstandung bietet.

*) Bei verkürztem Studium entsprechend weniger.